

## Allgemeine Zahlungsanordnungen

### Inhaltsübersicht

- 1 Zulässigkeit
- 2 Geltungsdauer
- 3 Mindestangaben

#### **1 Zulässigkeit**

- 1.1 Das Ministerium der Finanzen oder mit dessen Einwilligung die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, dass Allgemeine Zahlungsanordnungen erteilt werden
- für Einzahlungen und Auszahlungen, die aufgrund amtlicher Gebührentarife oder Festsetzungen anzunehmen oder zu leisten sind,
  - für Einzahlungen und Auszahlungen, die die Landeshauptkasse im Rahmen ihres Aufgabenbereichs selbst zu veranlassen hat (zum Beispiel Zinsen, Säumniszuschläge),
  - für Ein- und Auszahlungen bei Kartenzahlverfahren und elektronischen Zahlungssystemen (Nummern 2.1.3, 2.1.4, 2.3 VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO),
  - für Auszahlungen im Lastschriftinzugsverkehr (Nummern 2.1.2, 2.4 VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO) und
  - für Einzahlungen, die von einem zum Zeitpunkt der Festsetzung des Betrages unbekanntem Personenkreis zu leisten sind (zum Beispiel Ausschreibungsgebühren).
- 1.2 In anderen Fällen können Allgemeine Zahlungsanordnungen im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erteilt werden.

#### **2 Geltungsdauer**

Eine Allgemeine Zahlungsanordnung gilt bis auf Weiteres. Sie kann auch als Daueranordnung für mehrere Haushaltsjahre erteilt werden. Daueranordnungen sind nach Ablauf der Geltungsdauer oder Wegfall der Voraussetzungen durch Anordnung aufzuheben.

#### **3 Mindestangaben**

Die Allgemeine Zahlungsanordnung muss mindestens enthalten:

- Bezeichnung der mittelbewirtschaftenden Stelle,
- Bezeichnung der für die Zahlungen zuständigen Stelle,
- ein Kennzeichen zur eindeutigen Identifizierung aller mit der Anordnung zusammenhängenden Informationen,
- Buchungsstelle und Haushaltsjahr,
- die Kennzeichnung der Art der Anordnung (Einzahlung oder Auszahlung),
- den Verwendungszweck, der eine zusätzliche Zuordnung von Zahlungen zur Allgemeinen Zahlungsanordnung ermöglichen soll,
- den Bezug zu den begründenden Unterlagen,
- bei Auszahlungen im Lastschriftinzugsverkehr die für den Zahlungsverkehr notwendigen Angaben über den Zahlungspartner,
- Datum der Anordnung.